

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 104/1985

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1996

Abkürzung

ASGG

Index

14/02 Gerichtsorganisation

Text**2. Örtliche Zuständigkeiten****1. Unterabschnitt – Arbeitsrechtssachen**

§ 4. (1) Für die im § 50 Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder wo er ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte,
 - b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
 - c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu leisten war oder
 - d) das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu zahlen war;
2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) die juristische Person ihren Sitz hat,
 - b) die Ruhegehälter oder sonstigen Leistungen auszuzahlen sind oder
 - c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. in den Fällen der Z 5 und 6 nur das Gericht, in dessen Sprengel

- a) die Bauarbeiter-Urlaubskasse beziehungsweise die Gehaltskasse ihren Sitz oder
- b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs. 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 52 genannten Person geführt wird.

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2026

Gesetzesnummer

10000813

Dokumentnummer

NOR12011264

alte Dokumentnummer

N11985179340